



Köln, 22. November 2023

Informationen zu den neuen Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Gerüstarbeiten (ATV DIN 18451:2023-09)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Einführung der überarbeiteten ATV DIN 18451:2023-09 am 5. Oktober 2023 haben sich bei den Regelungen zur Ermittlung der abrechenbaren Gerüstbauleistungen entscheidende Änderungen ergeben.

Im Wesentlichen sind dies:

- Die Norm unterscheidet bei der Ermittlung der Maße und Mengen nicht mehr zwischen Arbeits- oder Schutzgerüst.
- Als Bezugspunkte für das Aufmaß werden nun einheitlich bei allen Bauarten die Außenseiten des Gerüstes herangezogen. Die eingerüstete bzw. bearbeitete Fläche ist somit nicht mehr maßgeblich.
- Auch werden Gerüst und Gerüstergänzungen, z. B. Verbreiterungen, Schutzeinrichtungen, Bekleidungen, Überbrückungen, Bauteile zur Lastumleitung, Gerüsttreppen und Treppentürme eigenständig und getrennt vom Gerüst abgerechnet.
- Eine wesentliche Änderung betrifft schließlich die Gebrauchsüberlassung. Mit der Neufassung der Norm erfolgte eine strikte Trennung zwischen der Montageleistung und der Gebrauchsüberlassung. Es wird nicht mehr unterschieden zwischen einer Grundeinsatzzeit und einer sich daran anschließenden Gebrauchsüberlassung. Die Grundeinsatzzeit ist entfallen. Die Überlassungsleistung wird neben der Werkleistung eigenständig (getrennt) vereinbart und abgerechnet.

Es wird höflich darauf hingewiesen, dass diese Änderungen künftig in Angeboten und bei der Leistungsermittlung sowie Abrechnung zu berücksichtigen sind.

Mit freundlichen Grüßen

**Bundesinnung für das Gerüstbauer-Handwerk
Bundesverband Gerüstbau**

gez. Sabrina Luther
Rechtsanwältin
Geschäftsführerin

gez. Lukas Berger
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)
Fachbereich Recht